

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der MCI Worldcom Telecommunication Services Austria GmbH, Handelskai 340, 1023 Wien, vertreten durch Dr. Axel Reidlinger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Schwarzenbergpl. 3, 1010 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 20. Dezember 2000 einstimmig folgenden Teilbescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 TKG wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der MCI Worldcom Telecommunication Services Austria GmbH („Antragstellerin“, kurz „Zusammenschaltungspartner“ oder „ANB“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG („Antragsgegnerin“, kurz „TA“) ergänzend zu dem zwischen den Parteien bestehenden, zu RZUS 69/2000-0001 angezeigten Zusammenschaltungsvertrag vom 14.07.2000 („Zusammenschaltungsvertrag“) Folgendes angeordnet:

A. Punkt 18.3 des Zusammenschaltungsvertrages vom 14.07.2000 wird ergänzt und hat nunmehr zu lauten wie folgt:

„18.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung. Jede Bezugnahme auf diese Vereinbarung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen – Joining Link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)
Anhang 5	Gesprächstypen - Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Interoperabilitätsliste
Anhang 10	<i>nicht festgelegt</i>
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Allgemeine Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSt und OVSt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 14a	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend ISDN
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Rufnummern
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
Anhang 22	<i>nicht festgelegt</i>
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern
Anhang 24	<i>nicht festgelegt</i>
Anhang 25	<i>nicht festgelegt</i>

B. Zu den bestehenden Anhängen tritt der folgende Anhang 14a:

„Anhang 14a

Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu Online-Diensten über tariffreie Rufnummern

Die TA und der Zusammenschaltungspartner ermöglichen binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides den wechselseitigen Zugang zu Onlinediensten innerhalb des Nummernbereiches 80400.

2. Durchführung der Zusammenschaltung

2.1. Grundsätze der Verkehrsübergabe

Wählt ein Teilnehmer eines Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines Online-Dienstes, der innerhalb des Nummernbereiches 80400 im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners (Zielnetz) angeboten wird, so wird diese Verbindung ursprungsnah zum nächstgelegenen Zusammenschaltungspunkt (auch „Pol“) auf unterer Netzhierarchieebene bzw. HVSt-Ebene geroutet.

Ist das Zielnetz vom Quellnetz lediglich über ein Transitnetz erreichbar, so erfolgt die Übergabe des Online-Verkehrs vom Quellnetz an das Transitnetz ursprungsnah und wird von diesem auf kürzestmöglichem Weg ins Zielnetz transitiert.

Der Zusammenschaltungspartner wird verpflichtet, sicherzustellen, dass das Verkehrsvolumen, das sich aus dem Produkt der Zahl der TA-Teilnehmer, die Dienste im Bereich 80400 im Netz des Zusammenschaltungspartners nutzen, und der mittleren Verbindungsdauer ergibt, der bestellten Kapazität der 2 Mb/s-Systeme des Zusammenschaltungspartners entspricht.

2.2. Verkehrsübergabe auf HVSt-Ebene

2.2.1. Verkehr von der TA zum Zusammenschaltungspartner

TA ist verpflichtet, die Übergabe von Online-Verkehr aus dem Einzugsbereich einer HVSt am Pol der betreffenden HVSt anzubieten. Diese Verpflichtung kann unter den in Z 2.3. dieses Anhangs genannten Voraussetzungen entfallen.

TA ist nicht verpflichtet, Online-Verkehr über zwei HVSt zum Pol des Zusammenschaltungspartners zuzustellen.

2.2.2. Verkehr vom Zusammenschaltungspartner zur TA

TA ist verpflichtet, die Erreichbarkeit eines in ihrem Netz betriebenen Onlinedienstes im Bereich 80400 über einen Pol auf HVSt-Ebene zu gewährleisten, wenn es für diesen Dienst

mindestens einen PoP im betreffenden HVSt-Bereich gibt. Diese Verpflichtung kann unter den in Z 2.3. dieses Anhangs genannten Voraussetzungen entfallen.

Die Information, welche im Netz der TA betriebenen Online-Nummern im Bereich 80400 über welche HVSt-Pol erreichbar sind, ist dem Zusammenschaltungspartner auf Anfrage bekannt zu geben.

TA ist nicht verpflichtet, Online-Verkehr vom Pol über zwei HVSten zum PoP des Online-Diensteanbieters zuzustellen.

2.3. Mengenbegrenzung auf HVST-Ebene

TA ist berechtigt, die Verkehrsübergabe an einem Online-Pol (vgl Z 2.4.1.) auf unterer Netzhierarchieebene zu fordern, wenn der Onlineverkehr aus dem Einzugsbereich des betreffenden Pol zwei 2 Mb/s-Links mit mehr als jeweils 200.000 Minuten pro Monat auslastet und TA dem Zusammenschaltungspartner nachweist, dass die Netzintegrität anderenfalls nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.

Eine Verkehrsbeschränkung auf HVSt-Ebene darf nur wirksam werden, wenn die von TA geforderten Pol-Links aus Verschulden des Zusammenschaltungspartners nicht innerhalb von drei Monaten realisiert wurden oder sich der Verkehr aus dem Einzugsbereich des betreffenden Online-Pol innerhalb dieser Frist bereits verdoppelt hat.

Gegen eine solche Begrenzung der Verkehrsmenge auf HVSt-Ebene seitens TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

2.4. Verkehrsübergabe auf unterer Netzhierarchieebene

2.4.1. Liste „Online-Pol“

Die TA übermittelt binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides dem Zusammenschaltungspartner auf elektronischem Wege eine Liste mit Zusammenschaltungspunkten auf unterer Netzhierarchieebene einschließlich der jeweils zugeordneten Einzugsbereiche, an denen Verkehr zu Online-Diensten innerhalb des Nummernbereiches 80400 von der TA übernommen bzw. an die TA übergeben werden kann. Für die Pol dieser Liste („Online-Pol“) gelten folgende Bedingungen:

- Mit Ausnahme von Wien ist für jedes österreichische Ortsnetz ein eindeutiger Pol auf unterer Netzhierarchieebene für Online-Verkehr anzubieten. In Wien ist mehr als ein Pol zulässig, wobei die Gebietszuordnung ausschließlich auf Grund der CLI festzulegen ist.
- Mit maximal 23 Pol auf unterer Netzhierarchieebene ist der Zugang aus allen österreichischen Ortsnetzen zu Online-Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners bzw. der TA anzubieten.
- Die „Online-Pol“ können auch für Sprachverkehr verwendet werden. Es gelten dann die für Sprachverkehr festgelegten Bedingungen.
- Die Änderung der Zuordnung eines Ortsnetzes zum Pol auf unterer Netzhierarchieebene ist nur im Einvernehmen zulässig. Bei Nichteinigung steht es jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Die Nachfrage nach Pol-Links gemäß Z 4.2. des Hauptteils des Zusammenschaltungsvertrages („Bestellung und Lieferung“) hinsichtlich der „Online-Pol“ aus der obigen Liste kann seitens des Zusammenschaltungspartners unmittelbar nach Übermittlung der Liste für alle Pol erfolgen.

Alle im Netz der TA verfügbaren Pol der unteren Netzhierarchieebene, die nicht in der obigen Liste der Online-Pol enthalten sind, können mit den jeweils festgelegten Einzugsbereichen für Sprachtelefondienste vom Zusammenschaltungspartner ebenfalls für die Übernahme bzw. Übergabe von Online-Verkehr genutzt werden.

2.4.2. Überlauf

Im Fall der Auslastung eines Pol auf unterer Netzhierarchieebene wird der Verkehr von beiden Parteien zum jeweiligen Pol auf HVSt-Ebene geroutet.

Die übergebene Online-Verkehrsmenge auf HVSt-Ebene kann in entsprechender Anwendung von Z 2.3. begrenzt werden, wenn dies seitens TA in Hinblick auf die Netzintegrität als unvermeidlich betrachtet wird. Gegen eine solche Begrenzung kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

2.5. Bereitstellung von 2 Mb/s-Systemen für Zusammenschaltungspunkte

2.5.1. Schnittstelle, technische Ausgestaltung, Abwicklung und Kostentragung in Bezug auf die physikalische Verbindung

Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung, Abwicklung und Kostentragung der physikalischen Verbindung für VSten entsprechen den in Pkt. 4. des Hauptteils des Zusammenschaltungsvertrages („Planung und Bestellung von NÜP´s, Links sowie NÜP- und Link-Kapazitäten“) sowie den in dessen Anhängen 2 (Zusammenschaltungsverbindungen, 1. "End of Span"-Zusammenschaltung; 2. „In Span“-Zusammenschaltung), und 13a (Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSt und OVSt) enthaltenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden zusätzlichen Regelungen.

2.5.2. Nichtverfügbarkeit oder Lieferverzug bei Online-Pol

Im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Online-Pol oder eines Lieferverzugs von 2 Mb/s-Systemen für Online-Pol seitens TA ist TA verpflichtet, den entstehenden (Überlauf-)Verkehr zu Onlinediensten im Netz des Zusammenschaltungspartners aus dem Einzugsbereich des betreffenden Online-Pol auf HVSt-Ebene zu den für die Übergabe am Online-Pol gültigen Entgelten zu übergeben.

Die übergebene Online-Verkehrsmenge auf HVSt-Ebene kann in entsprechender Anwendung von Z 2.3. begrenzt werden, wenn dies von TA in Hinblick auf die Netzintegrität als unvermeidlich betrachtet wird. Gegen eine solche Begrenzung kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

2.5.3. Rückgabe von 2 Mb/s-Systemen

Bei Rückgabe von Systemen gemäß Z 4.2.4.2. des Hauptteils des Zusammenschaltungsvertrages ist ein Betrag von ATS 45.000.- pro System auch dann zu bezahlen, wenn ein 2 Mb/s-System bestellt, aber zum Zeitpunkt der Stornierung der Bestellung noch nicht geliefert wurde.

2.6. Bündeltrennung

Für Verkehr zu Onlinediensten im Nummernbereich 80400 in Richtung zur TA ist auf Wunsch der TA Bündeltrennung vorzusehen. Onlinebündel können für Verkehr zu Onlinediensten im Netz der TA unabhängig von Rufnummernbereichen genutzt werden.

Für Verkehr zu Onlinediensten im Netz des Zusammenschaltungspartners ist Bündeltrennung ausschließlich auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners einzurichten.

2.7. Transit im Netz der TA

TA ist als Transitnetzbetreiber nicht verpflichtet, Online-Verkehr über zwei HVSten zu führen.

Erreicht der aus einem bestimmten Quellnetz an ein bestimmtes Zielnetz transitierte Online-Verkehr insgesamt 2 x 200.000 Minuten pro Monat und weist die TA dem Zusammenschaltungspartner nach, dass die Netzintegrität anderenfalls nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann, so ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet, durch direkte Zusammenschaltung mit dem betreffenden Drittnetz eine Entlastung des TA-Netzes zu bewirken. Gegen eine Begrenzung der Verkehrsmenge seitens TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

2.8. Übergabe der CLI

Die A-Teilnehmernummer (CLI) ist im Format „international number“ (43 ONKZ SN) zu übergeben.

3. Entgelte

3.1. Verbindungsentgelte bei Originierung auf HVSt-Ebene

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Online-Nummern im Bereich 80400 im Netz der TA erhält der Zusammenschaltungspartner bei Übergabe auf HVSt-Ebene ein Originierungsentgelt in Höhe von V11.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der TA zu Online-Nummern im Bereich 80400 im Netz des Zusammenschaltungspartners erhält die TA bei Übergabe auf HVSt-Ebene ein Originierungsentgelt in Höhe von V11.

3.2. Verbindungsentgelte bei Originierung auf unterer Netzhierarchieebene

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Online-Nummern im Bereich 80400 im Netz der TA erhält der Zusammenschaltungspartner bei Übergabe auf unterer Netzhierarchieebene ein Originierungsentgelt in Höhe von V41.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der TA zu Online-Nummern im Bereich 80400 im Netz des Zusammenschaltungspartners erhält die TA bei Übergabe auf unterer Netzhierarchieebene ein Originierungsentgelt in Höhe von V41.

3.3 Transitentgelt

Für den Transit von Rufen aus einem Drittnetz zu Online-Nummern im Bereich 80400 im Netz des Zusammenschaltungspartners erhält die TA als Transitnetzbetreiber bei einem VSt-Durchgang vom Zusammenschaltungspartner ein Transitentgelt in Höhe von V5.

3.4. Einrichtungsentgelte

Für Einrichtungsentgelte gelten die in Anhang 17., Z 5. des Zusammenschaltungsvertrages enthaltenen Regelungen sinngemäß. Die Zusammenschaltungspartner sind auch bei allfälligen Streitigkeiten über die Höhe von Einrichtungsentgelten zur Einrichtung der entsprechenden Online-Dienstnummern verpflichtet; bei Nichteinigung kann jeder Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

3.5. Ergänzende Regelungen

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zu Stande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Basis einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

Peak- und Off-Peak-Zeiten, Clearing-Entgelte und Verrechnung richten sich nach Anhang 6 des Zusammenschaltungsvertrages zwischen TA und dem Zusammenschaltungspartner.

Für die in Z 3.1. bis 3.3. angeordneten Entgelte betreffend Originierung und Transit zu Online-Diensten des Nummernbereiches 80400 sind eigene Verkehrsartenbezeichnungen vorzusehen, die den betreffenden Verkehr als Onlineverkehr kennzeichnen und darüber hinaus die Richtung des Verkehrs (von/zur TA) beschreiben.

4. Laufzeit

Die Geltungsdauer dieses Anhangs mit Ausnahme der Regelungen über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gemäß Pkt. 3. dieses Anhangs endet am 30.06.2001, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf.

Die in diesem Anhang getroffenen Regelungen sind keiner ordentlichen Kündigung zugänglich.

Bis zum 30.03.2001 werden die Parteien einander wechselseitig allfällige Änderungswünsche für diese Anordnung für die Zeit ab 1.07.2001 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.07.2001 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Haben die Parteien keine Einigung über eine Nachfolgeregelung zur gegenständlichen Anordnung erzielt und wurde die Regulierungsbehörde angerufen, hat diese jedoch bis zum 30.06.2001 noch keine rechtskräftige Entscheidung gefällt, so wenden die Parteien die gegenständliche Anordnung vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.07.2001 in Kraft.

Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn die Konzessionen von ANB oder TA zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlöschen.“

C. Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben TA und der Zusammenschaltungspartner der Telekom-Control-Kommission für jeden Monat spätestens bis Ende des darauf folgenden Monats die nachfolgend beschriebenen Informationen in elektronischer Form im Excel-Format zu übermitteln.

1. Informationspflichten der TA

1.1. Netzwerkmanagementmaßnahmen

- Detaillierte Information über allfällig getroffene Netzwerkmanagementmaßnahmen hinsichtlich der Beschränkung von Onlineverkehr.
- Angabe der aus den obigen Netzwerkmanagementmaßnahmen resultierenden Verluste (abgewiesene Belegungen pro Monat) je Pol-Einzugsbereich (auf explizite Anfrage ist auch eine tageszeitabhängige Darstellung zu übermitteln).

1.2. Online-Gesamtverkehr

- Verkehrsmenge und Anzahl der (erfolgreichen) Verbindungen zu ISP im Netz der TA (getrennt nach Verkehr von TA-Teilnehmern und Verkehr aus anderen Netzen)
 - im Nummernbereich 71891
 - im Nummernbereich 194
 - im Nummernbereich 80400
- Tagesverlauf (0-24 Uhr) des monatlichen Mittelwerts der Verkehrsmenge an Wochentagen sowie an Sonn- und Feiertagen im Netz der TA
 - im Nummernbereich 71891
 - im Nummernbereich 194
 - im Nummernbereich 80400

1.3. Online-Verkehr von/zu anderen Netzen

- Verkehrsmengen und Anzahl der (erfolgreichen) IC-Verbindungen zu ISP im Netz der TA bzw. in anderen Netzen pro Pol unter Angabe des Namens der TA-VSt, des 6-stelligen VSt-Codes der TA (TAS-Code) sowie der Bündelbezeichnung der TA und der Verkehrsart
 - im Nummernbereich 71891 (nur Verkehr zur TA)
 - im Nummernbereich 194 (nur Verkehr zur TA)
 - im Nummernbereich 80400

1.4. Anzahl der Pol-Links

Anzahl der 2 Mb/s-Systeme (mit Angabe der jeweiligen TA-Bündelbezeichnung) je (Netzbetreiber-)Pol für alle Pol-VSt (Angabe des Namens der TA-VSt und des 6-stelligen VSt-Codes der TA) auf unterer Netzhierarchieebene.

1.5. Pol untere Netzhierarchieebene

Liste mit Zuordnung aller österreichischen Ortsnetze zu den (max.) 23 Pol gemäß Punkt B. 2.4. unter Angabe des Pol-Status („Übergabe von Online-Verkehr bereits möglich ja/nein“ - falls „nein“, Angabe des geplanten Inbetriebnahmedatums). Die Pol-VSt sind mit dem VSt-Namen der TA und dem 6-stelligen VSt-Code der TA (TAS-Code) anzugeben.

1.6. Anzahl ISP

- im Nummernbereich 71891
- im Nummernbereich 194
- im Nummernbereich 80400

1.7. Signalisierungs-Links

Anzahl der Signalisierungslinks zwischen den Pol-VSt der TA bzw. der ANB mit den STPen der TA. Jede Pol-VSt der TA wird durch ihren VSt-Namen der TA und ihren 6-stelligen TA-VSt-Code (TAS-Code) näher bezeichnet. Für die einzelnen 64 kbit/s Signalisierungs-Links sind die Signalling Point Codes der Anfangs- und Endpunkte anzugeben.

1. 8. ADSL-Bereich

- Verkehrsmenge und durchschnittliche Verbindungsdauer (Sessionzeiten) bei ADSL-Zugang zu Internetzugangsprodukten der TA (A-Online)
- Vermittlungsstellen (Angabe von VSt-Name und 6-stelligem VSt-Code der TA) mit ADSL-Zugang
- Anzahl ISP / Nutzer des Wholesale-Angebots der TA

1. 9. Änderungen von Basisinformationen

Sollten sich aus TA-internen Gründen Änderungen des sechsstelligen VSt-Codes der TA (TAS-Code) oder der Bündelbezeichnung der TA ergeben, so sind diese mitzuteilen.

2. Informationspflichten des Zusammenschaltungspartners

2.1. Online-Gesamtverkehr

- Verkehrsmenge und Anzahl der (erfolgreichen) Verbindungen zu ISP im Netz des Zusammenschaltungspartners getrennt nach Verkehr von Teilnehmern im Netz des Zusammenschaltungspartners und Verkehr aus anderen Netzen im Nummernbereich 80400.
- Tagesverlauf (0-24 Uhr) des monatlichen Mittelwerts der Verkehrsmenge an Wochentagen sowie an Sonn- und Feiertagen im Netz des Zusammenschaltungspartners im Nummernbereich 80400.

2.2. Anzahl ISP im Nummernbereich 80400

D. Überlaufregelung

Über die beantragte Überlaufregelung wird gemäß § 59 Abs 1 AVG gesondert abgesprachen.

II. Begründung

...
[Von der Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens (1.), zu den Sachverhaltsfeststellungen (2.) und zur Beweiswürdigung (3.) wurde abgesehen.]
...

4. Rechtliche Beurteilung

Der Antrag von ANB ist zulässig und teilweise begründet.

Die Telekom-Control-Kommission ist zur Entscheidung gemäß § 111 Z 6 TKG zuständig. Die Voraussetzungen des § 41 Abs 2 TKG liegen vor.

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

4.2 Zur Antragslegitimation

§ 41 Abs 1 TKG verpflichtet jeden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Gemäß § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Aus § 41 Abs 2 TKG, der eine sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht, ergibt sich, dass die Betreiber jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten sind, ernsthafte Verhandlungen zu führen.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

4.2.1. Betreiberstatus

Sowohl der Betreiberstatus von ANB als auch der Betreiberstatus der TA wurden mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 20.09.1999, K 44/98-16 und K 32/99-3, sowie vom 17.12.1997, K 7/97, festgestellt. Beide treten auch am Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes auf,

sodass die beide Verfahrensparteien jedenfalls als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des § 41 TKG anzusehen sind.

4.2.2 Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber TA erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Die relevante Bestimmung in § 41 Abs 1 TKG enthält keine Formvorschriften hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage; auch aus der Wortfolge „Einlangen der Nachfrage“ in § 41 Abs 2 TKG bzw. „Einlangen des Begehrens auf Zusammenschaltung“ in § 7 Abs 1 ZVO ist eine Formvorschrift nicht abzuleiten. Es handelt es sich bei § 41 TKG um eine Konkretisierung und Erweiterung des bereits nach allgemeinen zivil- und kartellrechtlichen Grundsätzen einen monopolistischen Anbieter treffenden Kontrahierungszwangs. Die nach § 41 TKG zu führenden Verhandlungen sind privatrechtlicher Natur. Die dabei abzugebenden Willenserklärungen sind daher ebenso nach privatrechtlichen Kriterien zu beurteilen wie die getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarungen.

Nachfrage iSd § 41 Abs 1 TKG ist die privatrechtliche empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen, also darauf, wie die Willensäußerung von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden musste.

Zweifelsohne ist die Nachfrage auf Zusammenschaltung im Sinne des § 41 Abs 1 TKG von informellen Vorgesprächen bzw. von unverbindlicher Vorkorrespondenz zu unterscheiden. Solche Vorgespräche stellen zB auch die im Rahmen der Teilnahme beider Verfahrensparteien an entsprechenden Arbeitsgruppen des AK-TK geführten Gespräche dar. Verhandlungen in einem multilateralen Arbeitskreis, bei dem eine Vielzahl von Netzbetreibern technische Lösungen – vorliegend solche für den Zugang zu Online-Diensten – erarbeitet, vermögen konkrete, auf den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung im Bereich der Zusammenschaltung gerichtete Verhandlungen jedenfalls nicht zu ersetzen. Zudem würde der zwischen TA und den alternativen Netzbetreibern im Rahmen des AK-TK geführte Dialog bei Annahme einer entsprechenden präklusiven Wirkung der dort geführten Gespräche gefährdet.

Die Nachfrage kann grundsätzlich formfrei und sowohl ausdrücklich als auch schlüssig erfolgen. Die Annahme einer schlüssigen Nachfrage setzt freilich voraus, dass im Sinne des § 863 ABGB kein vernünftiger Grund zum Zweifel am Erklärungsinhalt bestehen konnte; dabei ist zudem darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG auch Pflichten für den Nachfragenden auslöst und daher auch der entsprechende Rechtsfolgewille für den Erklärungsempfänger unzweifelhaft sein muss.

Die Nachfrage der antragstellenden Gesellschaft in diesem Verfahren war in Bezug auf den angestrebten wechselseitigen Zugang zu tariffreien Online-Diensten hinreichend konkretisiert.

4.2.3 Nichteinigung

Zu einer Einigung der Parteien im Laufe der Verhandlungen kam es jedoch nicht, da TA in ihrem Schreiben GZ 115835/SN/00 vom 4.05.2000 darauf verwies, zuvor den Ausgang des Verfahrens Z 27/99 abwarten zu wollen. Durch die hiermit verbundene Verweigerung einer Aufnahme entsprechender Verhandlungen verstieß TA jedoch gegen die ihr im Rahmen des § 41 Abs 3 TKG obliegende Verhandlungspflicht. Verweigert der zur Unterbreitung eines Zusammenschaltungsangebots verpflichtete Betreiber jedoch die Angebotsabgabe, so bedarf es grundsätzlich auch nicht des Ablaufs der sechswöchigen Verhandlungsfrist, bevor

die Regulierungsbehörde angerufen werden kann (vgl. Entscheidung der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 18/99, S 20).

Das Recht von ANB zur Anrufung der Telekom-Control-Kommission wird auch nicht durch die gleichzeitig im AK-TK unter Beteiligung beider Verfahrensparteien geführten Gespräche über eine Dial-up-Lösung zu Online-Diensten eingeschränkt. Die Erfahrung mit den im AK-TK stattfindenden Diskussionen zeigt, dass diese – auch unter Erörterung technischer Detailfragen - idR über einen Zeitraum von mehreren Monaten geführt werden und auf Grund des unter den dort vertretenen Netzbetreibern herrschenden Konsensprinzips eine rasche Einigung zu bestimmten Problemen einzelner Betreiber idR nicht erreicht werden kann.

Überdies hat TA im weiteren Verlauf des Verfahrens die Auffassung vertreten, dass eine Verpflichtung ihrerseits zur Führung von Verhandlungen über einen wechselseitigen Zugang zu tariffreien Online-Diensten gegenüber ANB nicht bestehe, da der beantragte Zugang keine Zusammenschaltungsleistung darstelle.

4.3. Zusammenschaltungsleistung

Bei dem von ANB beantragten wechselseitigen Zugang zu tariffreien Online-Diensten handelt es sich sowohl nach nationalem Recht als auch nach den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union um eine Leistung im Rahmen der Zusammenschaltung iSd § 41 iVm 3 Z 16 TKG.

4.3.1. Nationales Recht

§ 3 Z 16 TKG definiert als Zusammenschaltung „jenen Netzzugang, der die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“.

Gegenüber dem in § 3 Z 7 TKG allgemein umschriebenen Begriff des Netzzugangs (die physische und logische Verbindung eines Telekommunikationsnetzes mit einem anderen Telekommunikationsnetz oder Teilen desselben zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen) richtet sich der eine spezielle Form dieses Netzzugangs bezeichnende Begriff der Zusammenschaltung im Sinne von § 3 Z 16 TKG aber nicht bloß auf den Zugriff auf Funktionen des anderen Telekommunikationsnetzes oder der darüber erbrachten Dienste, sondern darauf, denjenigen Nutzern, die an den zusammengeschalteten Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind, „die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“.

Zusammenschaltung im Sinn von § 3 Z 16 TKG setzt weiter voraus, dass es sich um die Verbindung von Telekommunikationsnetzen handelt. Diese Verbindung muss sowohl physisch als auch logisch hergestellt werden. Das öffentliche Telekommunikationsnetz definiert § 3 Z 9 TKG als „die Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg übertragen werden und die unter anderem für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird“. Maßgeblich für die Definition ist zum einen folglich das Vorhandensein von Telekommunikationsinfrastruktur zur Übertragung von Signalen zwischen definierten Netzabschlusspunkten, und zum anderen die Nutzung dieser Telekommunikationsinfrastruktur für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten. Um von Zusammenschaltung sprechen zu können, müssen Telekommunikationsnetze sowohl physisch (durch Netzübergangspunkte) als auch logisch (durch Signalisierung) verbunden werden. Eine Einschränkung der übertragenen Signale auf den Bereich der Sprachtelefonie ist aus der Definition nicht ersichtlich.

Schließlich muss, um von Zusammenschaltung im Sinn von § 3 Z 16 TKG sprechen zu können, die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen dazu hergestellt werden, „um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“. Nutzer iSd § 3 Z 8 TKG sind „Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern“. Zusammenschaltung soll definitionsgemäß dazu dienen, diesen Nutzern (die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind) die „mittelbare oder unmittelbare“ Kommunikation zu ermöglichen. Nutzer im Sinne dieser Definition sind sowohl die bei ANB angeschalteten Endkunden als auch ISP als Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen der TA.

Die alternierende Verwendung der Begriffe mittelbar und unmittelbar verdeutlicht, dass die Kommunikation zwischen den Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind, auch über ein oder mehrere dazwischenliegende Netze erfolgen kann. Zusammenschaltung umfasst daher nicht nur die Verbindung von zwei Telekommunikationsnetzen, um den Nutzern des jeweils anderen Netzes die unmittelbare Kommunikation miteinander zu ermöglichen, sondern auch die physische und logische Verknüpfung von mehreren (mehr als zwei) Telekommunikationsnetzen, um zwei an verschiedenen Netzen angeschalteten Nutzern die mittelbare Kommunikation, gegebenenfalls also über ein drittes oder auch viertes Netz, zu ermöglichen.

Der Begriff der „Kommunikation“, wie er in § 3 Z 16 TKG verwendet wird, ist im TKG selbst nicht definiert. Wie sich aber bereits aus der Definition des Begriffes Telekommunikation in § 3 Z 13 TKG („*der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen*“) ergibt, kann unter „Kommunikation“ im Sinne des TKG nicht bloß die Übermittlung von Sprache verstanden werden. Vielmehr ist hiervon auch die Übermittlung von Daten – verstärkt durch die zunehmende Bedeutung des Internet als Informations- und Kommunikationsmedium – umfasst.

Das Vorbringen von TA, mit dem das Vorliegen einer Zusammenschaltungsleistung im vorliegenden Fall unter Berufung darauf bestritten wurde, dass der von ANB gewünschte Zugang zum „Datenhighway“ (= IP-Backbone) der TA als eine Leistung ausserhalb des von der Zusammenschaltungsrichtlinie (und damit vom Zusammenschaltungsbegriff des TKG) erfassten Bereichs der Sprachtelefonie darstelle und TA nicht zur Einräumung von Netzzugang zu einem gleichzeitig neben dem Sprachtelefonienetz betriebenen paketvermittelten Datennetz verpflichtet sei, erweist sich als unbeachtlich, zumal - wie aus dem Gutachten hervorgeht (ON 28, S 7)- der Verbindungsaufbau zu einer Rufnummer im Rufnummernbereich 080xx ebenso wie der Verbindungsaufbau zu Online-Diensten der Rufnummernbereiche 07189xx und 194xx im Netz der TA nicht in paketvermittelter Form verläuft, sondern sich technisch nicht von einem konventionellen Telefongespräch unterscheidet und die Verbindung vor Zustellung an der PoP-VSt des ISP das Sprachtelefonienetz nicht verlässt.

4.3.2. Europarecht

Die nationalen Regelungen des Telekommunikationsrechtes dienen in weiten Bereichen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, insbesondere der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EGV sowie der ONP-Richtlinien. Vor diesem Hintergrund sind sie zu verstehen und auszulegen. Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen stützen das Auslegungsergebnis.

Die in der Richtlinie 90/387/EWG (ONP-Richtlinie) vorgesehenen harmonisierten Grundsätze für den offenen, effizienten Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen sind auch auf

die Zusammenschaltung anzuwenden, bei der es sich um eine Form des Netzzuganges handelt. Diese Grundsätze sind insbesondere Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung (Art 3 Abs 1 Richtlinie 90/387/EWG), sowie die Kostenorientierung (Z 4 1. Spiegelstrich Anhang 2 zur Richtlinie 90/387/EWG). Diese Grundsätze sollen nach der Richtlinie 90/387/EWG für alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten gelten (Z 4 Abs 3 Anhang 2 zur Richtlinie 90/387/EWG; ebenso Anhang I Z 3 RL 97/51/EG). Aufbauend auf diesen Rahmen (so Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 97/33/EG) wurden die näheren Bedingungen der Zusammenschaltung in Richtlinie 97/33/EG geregelt. Ziel dieser Richtlinie ist es, "unabhängig von der verwendeten Technologie [...] allgemeine Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und mit für die Öffentlichkeit zugänglichen Telekommunikationsdiensten sicherzustellen, um eine durchgehende Interoperabilität von Diensten für Benutzer in der Gemeinschaft bereitzustellen" (Erwägungsgrund 2 Richtlinie 97/33/EG). Ziel der Richtlinie ist es weiters, "neue Telekommunikationsdienste zu stimulieren und neue Formen der Zusammenschaltung [...] zu fördern" (Erwägungsgrund 6). Diese Bestimmungen, die die Absicht des Richtliniengabers erhellen, sind auch bei der Auslegung der Richtlinie heranzuziehen.

Art 2 der Richtlinie 97/33/EG definiert die Zusammenschaltung als "die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen, die von derselben oder einer anderen Organisation genutzt werden, um den Nutzern einer Organisation die Kommunikation mit Benutzern derselben oder einer anderen Organisation oder den Zugang zu den von einer anderen Organisation angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben" (Art 2 Abs 1 lit a). Der Begriff des Telekommunikationsnetzes wird definiert als "die Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungseinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, mit denen Signale zwischen definierten Abschlusspunkten über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übertragen werden" (Art 2 Abs 1 lit c).

Art 3 Abs 2 Zusammenschaltungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die angemessene, effiziente Zusammenschaltung der in Anhang 1 angeführten öffentlichen Telekommunikationsnetze sicherzustellen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität dieser Dienste für alle Benutzer in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Anhang 1 Abschnitt 1 definiert dabei das feste öffentliche Telefonnetz als "das öffentliche vermittelte Telekommunikationsnetz, das die Übermittlung von Sprache und Ton mit einer Bandbreite von 3,1 kHz zwischen Netzabschlusspunkten an festen Standorten unterstützt".

Die daraus von TA abgeleitete Auffassung, dass es sich bei allen anderen Diensten als der Sprachübertragung mit 3,1 kHz nicht um Zusammenschaltung handle, ist rechtsirrig. Eine Einschränkung des Begriffes der Zusammenschaltung ist in Art 2 der Zusammenschaltungsrichtlinie nicht vorgesehen. Vielmehr geht aus der erklärten Absicht des Richtliniengabers, die durchgehende Interoperabilität der Dienste sicherzustellen zu wollen, hervor, dass diese Interoperabilität bei allen den Benutzern zur Verfügung stehenden Diensten gewährleistet sein soll, um Nutzern verschiedener Organisationen die Kommunikation untereinander auf Basis dieser Dienste zu ermöglichen.

4.4. Pflicht zur Gewährung von Netzzugang

TA ist gegenüber ANB auf Grund von § 37 Abs 1 TKG zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet.

Die Gewährung von Zusammenschaltung, deren Mindestumfang und zulässige Einschränkungen sowie Zusammenschaltung im Wege des besonderen Netzzugangs ergeben sich aus den §§ 37 – 40 TKG.

Nach § 37 Abs 1 S 1 TKG hat der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz zu ermöglichen. Gemäß § 37 Abs 2 TKG ist der Netzzugang über Anschlüsse, die allgemein am Markt nachgefragt werden (allgemeiner Netzzugang), zu gewähren.

Sofern dies der Nutzer begehrt, kann Netzzugang nach § 37 Abs 2 S 2 und § 2 Abs 2 ZVO auch über besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt werden.

4.4.1. Marktbeherrschender Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes

Die marktbeherrschende Stellung der TA wurde gemäß § 33 TKG in Bezug auf die Märkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes und für den öffentlichen Mietleitungsdienst mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes mit Bescheid M 1/99-218 vom 15.06.1999 und in Bezug auf den Zusammenschaltungsmarkt mit Bescheid M 2/99-99 vom 31.07.2000 festgestellt. Auch unter Berücksichtigung eines Absinkens der Marktanteile der TA auf Grund des Markteintritts alternativer Netzbetreiber ergibt sich jedenfalls kein Absinken ihrer Marktanteile unter die Schwelle des § 33 Abs 2 TKG.

4.4.2. ANB als Nutzer

Wie oben 4.3.1. bereits ausgeführt wurde, ist ANB Nutzer iSd § 3 Z 8 TKG. Auch § 2 Abs 2 ZVO sieht vor, dass die Pflicht des marktbeherrschenden Betreibers, einen besonderen Netzzugang anzubieten, dann ausgelöst wird, wenn Nutzer diese Leistung entweder als Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber von Telekommunikationsnetzen nachfragen. In seiner Eigenschaft als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und Erbringer von Telekommunikationsdiensten iSd § 14 TKG fragt ANB Telekommunikationsdienstleistungen bei anderen Diensteanbietern nach und ist somit als Nutzer anzusehen.

4.5. Netzzugang als Zusammenschaltung ; Umfang

Dass es sich bei der Zusammenschaltung um eine Form des Netzzugangs handelt, ergibt sich aus § 37 Abs 1 S 4 TKG, wonach der zur Gewährung von Netzzugang verpflichtete marktbeherrschende Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes „insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber“ zu ermöglichen hat. Oben 4.3. wurde bereits ausgeführt, dass der von ANB beantragte wechselseitige Zugang zu tariffreien Online-Diensten materiell eine Zusammenschaltungsleistung darstellt.

4.5.1. Bereitstellung von Zusammenschaltungspunkten auf unterer Netzhierarchieebene und Übermittlung einer entsprechenden Liste

Im Rahmen des beantragten Netzzugangs ist TA verpflichtet, ANB eine Liste über diejenigen Zusammenschaltungspunkte auf unterer Netzhierarchieebene unter Bekanntgabe ihrer jeweiligen Einzugsbereiche zur Verfügung zu stellen, an denen Verkehr zu Online-Diensten innerhalb des Nummernbereiches 80400 von TA übernommen bzw. an TA übergeben werden kann. Diese Verpflichtung resultiert aus § 38 Abs 1 Z 2 TKG, wonach der

Mindestumfang der von der Zusammenschaltung umfassten Leistungen sich auch auf die Zurverfügungstellung der notwendigen Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung an den zusammenschaltenden Betreiber erstreckt, sowie aus § 4 Abs 1 ZVO, der marktbeherrschende Betreiber verpflichtet, sicherzustellen, dass auf Anfrage alle für die Inanspruchnahme von Leistungen benötigten Informationen unverzüglich bereitgestellt werden. Dies dient der Herstellung gleicher Verhältnisse für die Erreichbarkeit einer bestimmten Online-Nummer aus einem Ortsnetz für Teilnehmer von TA und ANB.

Schließlich kann das von TA angestrebte Ziel, im Interesse einer Aufrechterhaltung der Netzintegrität die mit dem atypischen Verkehrsverhalten bei Online-Diensten verbundene Überbelastung der HVSt-Ebene durch Originierung des Verkehrs auf unterer Netzhierarchieebene zu vermeiden, nur durch Maßnahmen zur Förderung einer ursprungsnahen Übergabe erreicht werden.

4.5.2. Angebot von Zusammenschaltungspunkten auf unterer Netzhierarchieebene

Die gegenüber TA angeordnete Verpflichtung, ANB an max. 23 Zusammenschaltungspunkten auf unterer Netzhierarchieebene Netzübergangspunkte für die Originierung zu Online-Nummern des Nummernbereiches 80400 anzubieten, ist notwendig, um eine Beschränkung des Netzzugangs iSd § 39 Abs 1 TKG insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Netzintegrität zu vermeiden.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Im vorliegenden Fall war eine Abwägung zwischen der durch atypische – längere – Verbindungsdauern bei der Originierung von Online-Verkehr verursachten stärkeren Belastung der HVSt-Ebene der TA und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Netzintegrität einerseits und dem Interesse an der Gewährleistung einer wirksamen Zusammenschaltung andererseits, um an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschalteten Nutzern eine mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen, zu treffen.

Die Telekom-Control-Kommission hat daher unter Wahrung der in §§ 1 und 32 TKG verankerten Regulierungsziele – insbesondere der Versorgung der Bevölkerung mit preiswerten und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen - im Interesse der Nutzer – hier dem Bedürfnis nach Schaffung eines Einwahl-Marktes für Online-Dienste und der hierdurch ermöglichten größeren Auswahl an innovativen Diensten für den Verbraucher - eine Originierung zu Online-Verbindungen von Dienstleistern innerhalb des verfahrensgegenständlichen Nummernbereiches zu ermöglichen, jedoch den von TA erhobenen Bedenken gleichzeitig mit der Anordnung flankierender Maßnahmen zu einer weit gehenden Entlastung der HVSt-Ebene Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang war die Verpflichtung der TA zur Bereitstellung der Zusammenschaltungspunkte auf unterer Netzhierarchieebene und zur Übermittlung einer entsprechenden Liste erforderlich, wodurch jedenfalls eine Verlagerung des Verkehrs weg von den HVSten, wie sie von TA angestrebt wird, gefördert wird.

Die in diesem Zusammenhang eingeräumte Frist von zwei Wochen für die Bereitstellung der Zusammenschaltungspunkte bzw. Übermittlung der Liste ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Zusammenschaltungspunkte auf unterer Netzhierarchieebene großteils bereits bestehen, hierfür vorbereitet sind oder in naher Zukunft in Betrieb genommen werden, angemessen.

4.6. Höhe der Zusammenschaltungsentgelte

4.6.1 Kostenorientiertheit

Besteht die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, eine Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG über die beantragten Zusammenschaltungsleistungen zu erlassen, steht aber auch fest, dass die Regulierungsbehörde dazu ermächtigt ist, Preise für diese Zusammenschaltung festzulegen. Diese gehören zu den essentialia einer Zusammenschaltungsvereinbarung. Eine Anordnung nach § 41 Abs 3 TKG ersetzt eine solche Vereinbarung. Nach welchen Kriterien das Entgelt festzusetzen ist, ist gesetzlich (und europarechtlich) determiniert.

4.6.1.1 Europarecht

Hinsichtlich der für die Zusammenschaltung zu verrechnenden Entgelte normiert der Anhang der RL 90/387/EWG („ONP-Richtlinie“) in der Fassung der RL 97/51/EG in Z 3 unter dem Titel „harmonisierte Tarifgrundsätze“: „Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und [...] grundsätzlich kostenorientiert sein“. „Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die genannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite [...] gemäß der Richtlinie über die Zusammenschaltung zu berücksichtigen.“

Daraus ergibt sich, dass nach dem Willen des Richtliniengebers alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten marktbeherrschender Unternehmen kostenorientiert sein sollen.

Art 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG („Zusammenschaltungsrichtlinie“) stellt klar, dass der Grundsatz der Kostenorientierung bei der Festlegung der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung findet.

Auf Grund des Anhangs der RL 90/387/EWG idF 97/51/EG und Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG sowie auf Grund Art 82 EG (früher Art 86 EGV) ergibt sich daher die Unterwerfung sämtlicher Leistungen der TA unter das Prinzip der Kostenorientierung. Vor diesem Hintergrund ist das nationale Recht zu interpretieren – dieses ist nach der Judikatur des EuGH so weit als möglich im Lichte des Gemeinschaftsrechts auszulegen.

Die Richtlinie enthält ferner in Art 7 Abs 2 die Bestimmung, dass sich die Entgelte aus den tatsächlichen Kosten einschließlich einer vertretbaren Investitionsrendite herleiten lassen müssen, wobei die Beweislast dafür bei der Organisation liegt, die die Zusammenschaltung mit ihren Einrichtungen bereitstellt. Wie schon der Begriff „herleiten“ zum Ausdruck bringt, bedeutet dies keineswegs einen „Kostenpreis“, der sich unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten des Netzbetreibers ergibt. Die zur Auslegung der Richtlinie heranzuziehenden Erwägungsgründe präzisieren, was unter dem Grundsatz der Kostenorientierung im Sinne des Art 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG zu verstehen ist: „Die Höhe der Entgelte sollte die Produktivität und eine effiziente Markterschließung fördern; sie sollten nicht unterhalb einer Grenze liegen, die anhand langfristiger Grenzkosten und einer Kostenzurechnung auf Grund der tatsächlichen Kostenverursachung berechnet wird und auch nicht eine Obergrenze überschreiten, die sich aus den Kosten ergibt, die anfallen würden, wenn die betreffende Zusammenschaltung unabhängig von anderen Leistungen bereitgestellt wird („stand-alone-costs“). Zusammenschaltungsentgelte, die auf einem Preisniveau beruhen, das sich eng an den langfristigen Grenzkosten für die Bereitstellung des Zugangs zur Zusammenschaltung orientiert, sind dazu geeignet, die rasche Entwicklung eines offenen und wettbewerbsfähigen Marktes zu fördern.“ (Erwägungsgrund 10 zur RL 97/33/EG). Der Begriff „Grenzkosten“ ist dabei aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht ganz zutreffend: offensichtlich gemeint sind Zusatzkosten, wie dies etwa auch in der englischen Sprachfassung („incremental costs“) zum Ausdruck kommt; auch die österreichische Umsetzung durch die ZVO bezieht sich zutreffenderweise auf Zusatzkosten.

4.6.1.2 Nationales Recht

Das Prinzip der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte findet sich in § 41 Abs 3 TKG und in § 8 Abs 2 ZVO.

§ 41 Abs 3 TKG bestimmt, dass "entsprechend der Richtlinie [...] der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung" findet. Zudem nimmt diese Bestimmung auf das Prinzip der Kostenorientierung indirekt Bezug, nämlich insofern als diese Bestimmung die Regulierungsbehörde verpflichtet, bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung die ONP-Richtlinien zu beachten. Unter diesen Richtlinien sind unter anderem die Richtlinien 90/387/EWG, 97/33/EG, 97/51/EG und 98/10/EG zu nennen.

Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG normiert – wie bereits dargelegt – eindeutig, dass Zusammenschaltungsentgelte den Grundsätzen der Transparenz und der Kostenorientierung unterliegen. Wenngleich die Richtlinie 97/33/EG zum Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung des TKG nicht veröffentlicht war, wurde auf sie durch Einfügung des – eben erwähnten - letzten Satzes des § 41 Abs 3 TKG bereits Bezug genommen; in diesem Satz wird festgelegt, dass – wie dies in Artikel 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG vorgesehen ist – der Grundsatz der Kostenorientierung nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung findet. Angesichts dieser Historie und in konsequenter Anwendung des Grundsatzes der richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts ergibt sich daher die Unterwerfung der Zusammenschaltungsleistungen der TA unter das Prinzip der Kostenorientierung.

In Übereinstimmung damit hat auch der Verordnungsgeber der ZVO in § 8 Abs 2 ZVO generell für Zusammenschaltungsentgelte den Grundsatz der Kostenorientierung angeordnet. Unter dem Begriff "Zusammenschaltungsentgelte" kann dabei nichts anderes verstanden werden, als alle Entgelte für Zusammenschaltleistungen, das sind Leistungen, die im Sinne des § 3 Z 16 TKG und § 41 TKG als Zusammenschaltung zu qualifizieren sind. Diese klare Anordnung der ZVO ist, wie oben dargelegt, gesetzeskonform und auch durch das Gemeinschaftsrecht gefordert.

§ 8 Abs. 3 ZVO determiniert die Kostenorientierung noch weiter, indem er bestimmt, dass die Kosten auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme nach § 9 ZVO zu ermitteln sind. § 9 Abs. 3 ZVO ordnet dabei die Verwendung der FL-LRAIC-Methode an (forward looking long run average incremental costs = zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung).

Für die von der Telekom-Control-Kommission zu treffende Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte ist daher der entscheidungsrelevante Grundsatz der Kostenorientiertheit im Sinne des § 41 Abs 3 TKG eindeutig dahingehend zu verstehen, dass eine Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) zu erfolgen hat. Im Folgenden wird näher auf die Berechnungsmethoden für FL-LRAIC eingegangen.

Berechnungsmethoden für FL-LRAIC

In Abhängigkeit von der gewählten Annahme der Netztopologie (Hierarchieebenen, Anzahl und Standort der Vermittlungs- und Übertragungstechnik) ergeben sich in der Praxis mehrere Möglichkeiten zur Berechnung von FL-LRAIC. Dabei werden Kostenmodelle herangezogen, die die komplexen Produktionsprozesse für Telekommunikationsprodukte bzw. Dienstleistungen auf eine überschaubare Zahl von wesentlichen Beziehungen zwischen eingesetzten Produktionsfaktoren und Leistungsangebot abbilden.

Top-Down-Ansatz

Bei diesem Ansatz geht man am Beginn der Modellierung vom bestehenden Netz aus und versucht dieses mit der entsprechenden Wahl von Kostenstellen, Kostenträgern und aktivitätsorientierten Zurechnungen möglichst wahrheitsgetreu abzubilden. Ausgangsbasis sind dafür die bestehenden Informationen aus der Kostenrechnung bzw. der Buchhaltung. Bei einem Top-Down-Ansatz werden alle für Zusammenschaltung nicht relevanten Kosten eliminiert (der Zusammenschaltung nicht direkt zurechenbare Kosten, Altlasten, Überkapazitäten, Ineffizienzen).

Da der Ansatz auf tatsächlichen Kosten beruht und alle Kosten aktivitätsorientiert ermittelt werden, bietet er bei entsprechender Transparenz und Nachvollziehbarkeit gute Ergebnisse für die Höhe der auf der Basis von FL-LRAIC ermittelten Zusammenschaltungsentgelte. Werden jedoch vorhandene Ineffizienzen nicht aus dem Modell eliminiert, so ergeben sich durch diese Berechnung zu hohe Werte für FL-LRAIC.

Ein Top-Down-Ansatz sehr feiner Granularität und die Berücksichtigung vieler Kostenstellen und Abhängigkeiten führen dazu, dass das Modell sehr komplex und intransparent wird. Vereinfachungen und Komplexitätsreduktionen bergen wiederum die Gefahr in sich, dass das Gebot der Verursachungsgerechtigkeit nicht ausreichend beachtet wird.

Demgegenüber können die Ergebnisse eines Bottom-Up-Modells dazu beitragen, Anhaltspunkte über die bereits oben erwähnten Ineffizienzen zu liefern.

Bottom-Up-Ansatz

Mit Bottom-Up-Kostenmodellen versucht man in der Praxis, auf analytischer Basis zunächst zu bestimmen, welche Netzwerkelemente notwendig sind, um eine bestimmte Nachfrage effizient zu befriedigen. Dazu ist eine aufwändige technische Modellierung eines optimalen Netzes notwendig, bei der Art, Zahl, Standorte der Netzknoten sowie eingesetzte Vermittlungs- und Übertragungstechnik für das Anschluss- und Vermittlungsnetz bestimmt werden. Nach der Modellierung erfolgt die Zurechnung von Kosten auf die einzelnen Netzelemente. Durch entsprechende Berücksichtigung von allen zur Leistungserstellung notwendigen Kosten kann eine Annäherung an FL-LRAIC erzielt werden.

Ein Bottom-Up-Modell muss jedoch Vereinfachungen vornehmen, da es in der Praxis nicht möglich ist, ein in ganz Österreich flächendeckendes Netz bis auf jeden einzelnen Haushalt zu modellieren. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Modellierung ist die Verfügbarkeit von Daten. Dabei ist es einerseits Voraussetzung, dass vom marktbeherrschenden Unternehmen entsprechende Daten über das Gesprächsverhalten bzw. die Nachfrage vorliegen. Diese Daten bilden den Ausgangspunkt für die Dimensionierung des Netzes. Im daran angeknüpften Modellierungsprozess müssen realistische Wiederbeschaffungswerte in das Modell eingebracht werden. Diese Wiederbeschaffungswerte sollten von den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Der Ansatz ist auf Grund seiner geringeren Komplexität transparenter und leichter nachvollziehbar als ein Top-Down-Ansatz. Er orientiert sich teilweise (z.B. Orte der Vermittlungsstellen) an einem bestehenden Netz. Je realitätsnaher und je feiner die Modellierung durchgeführt wird und je verlässlicher und genauer die Angaben und Annahmen zur Netzstruktur, den Wiederbeschaffungswerten und den Betriebskosten sind, desto größer wird die Aussagekraft eines solchen Modells sein.

4.6.2 Höhe der Zusammenschaltungsentgelte

Zur Beurteilung der Kosten der TA bei einem wechselseitigen Zugang zu tariffreien Online-Diensten hat die Telekom-Control-Kommission die Amtssachverständigen mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt (vgl. dazu bereits Pkt. 2.5. „Zu den Kosten der TA im Bereich der verfahrensgegenständlichen Leistungen“).

Wie bereits oben unter Punkt 4.6.1 ("Zur Frage der Kostenorientiertheit der Zusammenschaltungsentgelte") eingehend ausgeführt, sind die Entgelte kostenorientiert auf der Grundlage eines Kostenrechnungssystems auf Basis der zukunftsorientierten langfristigen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung festzulegen. Die bestmögliche Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen zusätzlichen Kosten eines effizienten Netzbetreibers hat für eine Originierung von Online-Verkehr an einem vorgesehenen Zusammenschaltungspunkt auf unterer Netzhierarchieebene für die Peak-Zeit ein Entgelt in Höhe von V41 und für eine Originierung von Online-Verkehr auf HVSt-Ebene ein Entgelt in Höhe von V11 ergeben.

Dem liegen nachfolgende Erwägungen zu Grunde:

Die Zusammenschaltungsentgelte für die Originierung zu Online-Diensten ergeben sich sowohl auf HVSt-Ebene wie auch auf unterer Netzhierarchieebene wie bei der bereits in den Verfahren Z 30ff/99 angewandten Methode aus dem arithmetischen Mittel aus einem Szenario des Bottom-Up-Modells (Bottom-Up-Modell mit Inputdatensätzen des VAT) und aus dem Top-Down-Modell mit Annahme eines 20%-igen Verbesserungspotenzials.

Konkret werden zum einen die Ergebnisse des Top-Down-Modells (unter Annahme eines 20%-igen Kosteneinsparungspotenzials) als Kostenobergrenze herangezogen. Die Annahme eines 20%-igen Verbesserungspotenzials basiert auf folgenden Erwägungen:

Inbesondere unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes, dass im TA-Kostenrechnungsmodell eine alte Netzstruktur (Stand 31.12.1998) zur Anwendung gelangt, ist es für eine Annäherung an die FL-LRAIC notwendig, Ineffizienzen zu eliminieren.

Indiz für diese Notwendigkeit ist darüberhinaus der Umstand, dass die von den amtlichen Sachverständigen auf der Basis des Top-Down-Modells ermittelten Kosten tendenziell höhere Werte ergeben als die von den nicht amtlichen Sachverständigen auf der Grundlage des Bottom-Up-Modells ermittelten Kosten.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission wird auf Grund dieser Differenz deutlich, dass mögliche Effizienzsteigerungspotenziale noch nicht vollständig ausgeschöpft sind. Für die Annäherung an FL-LRAIC erscheinen der Telekom-Control-Kommission daher Effizienzabschläge in der Größenordnung von 20% als gerechtfertigt. Die Rechtfertigung ergibt sich vor allem aus möglichen Einsparungen im Bereich der Vermittlungstechnik, Reservekapazitäten im Bereich der Linientechnik und dem Rückbau von Vermittlungsstellen sowie erhebliche Effizienzsteigerungspotenziale in den innerbetrieblichen Prozessen der TA. Daraus folgt, dass bei der Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte eine Orientierung an den auf der Basis des Top-Down-Modells mit Annahme eines 20%-igen Verbesserungspotenzials berechneten FL-LRAIC eines effizienten Netzbetreibers gerechtfertigt ist.

Zum anderen wird das analytische Bottom-Up-Modell der nicht amtlichen Sachverständigen als Orientierung hinsichtlich der Kostenuntergrenze herangezogen. Konkret wurde das analytische Bottom-Up-Kostenrechnungsmodell von den nicht amtlichen Sachverständigen mit drei unterschiedlichen Inputdatensätzen (Inputparameter der TA, Inputparameter des VAT sowie Inputparameter des WIK) gerechnet.

Die Berechnungen der nicht amtlichen Sachverständigen auf Basis des Bottom-Up-Modells (basierend auf den Inputparametern des VAT) ergeben folgende Zusammenschaltungsentgelte (Gutachten Schmidt/Neu, ON 46): bei Übergabe des Verkehrs auf unterer Netzhierarchieebene für die Peak-Zeit in Höhe von ATS 0,0411/Minute und für die Off-Peak-Zeit in Höhe von ATS 0,0144/Minute, bei Übergabe des Verkehrs auf HVSt-Ebene für die Peak-Zeit in Höhe von ATS 0,0710/Minute und für die Off-Peak-Zeit in Höhe von ATS 0,0334/Minute.

In Bezug auf die Festlegung der Entgelte erscheint das arithmetische Mittel aus der oben aufgezeigten Preisobergrenze, welche sich aus dem Top-Down-Modell unter Annahme eines

20%-igen Verbesserungspotenzials ergibt, sowie der Preisuntergrenze, welche sich aus dem Bottom-up-Modell (basierend auf den Inputparametern des VAT) ergibt, zur Bestimmung der konkreten Zusammenschaltungsentgelte als gerechtfertigt.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Beweiswürdigung geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass das Top-Down-Modell sowie das Bottom-Up-Modell (basierend auf den Inputparametern des VAT) sowohl gute als auch unabhängige Werte liefern, welche nach den Grundsätzen der mathematischen Schätzung im Sinne eines Mittelwertes ein Ergebnis liefern, welches die Fehlerwahrscheinlichkeit nach beiden Seiten minimiert.

4.7. Set-Up-Charges

Eine Set-Up-Charge bedeutet im Bereich der Zusammenschaltung die Einrichtung eines Sockelbetrages für jedes erfolgreiche Gespräch. Hiezu gilt zunächst festzuhalten, dass laut Antrag des ANB keine Set-Up-Charge angeordnet werden soll. Der Eventualgegenantrag der TA sieht dagegen eine Setup-Charge vor.

Entsprechend der Empfehlung der EU-Kommission zur Zusammenschaltung (C (98) 50, endg.) wäre ein Entgelt für die Anrufeinrichtung (call set up) nur dann als zulässiger Bestandteil eines Zusammenschaltungstarifs anzusehen, wenn der Betreiber nachweisen könnte, in welchem Umfang Verbindungsaufbauversuche aus zusammengeschalteten Netzen zusätzliche Kosten im zustellenden Netz hinsichtlich der zusätzlichen Verarbeitungskapazität zur Abwicklung der zusätzlichen Verbindungsaufbauvorgänge während der Spitzenzeiten verursachen.

Wird jedoch ein Entgelt für den Verbindungsaufbau – unabhängig vom Zustandekommen bzw. von der Dauer der Verbindung – erhoben, so müssten die nach der Verbindungsdauer berechneten Entgelte entsprechend niedriger sein, als dies ohne ein Entgelt für den Verbindungsaufbau der Fall wäre. Da die Kosten, die im Zusammenhang mit nicht zustandegekommenen Verbindungen entstehen, bereits im Zuge der Überprüfung der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte berücksichtigt und entsprechend auf alle zustandegekommenen Gesprächsminuten umgelegt wurden, ist für eine gesonderte Berechnung von Set-up-charges kein Raum.

Ein weiteres Problem würde sich ergeben, wenn Set-Up-Charges in Kombination mit Peak- und Off-Peak-Entgelten (vgl. dazu Punkt 4.8.) angeordnet würden: Bei Festsetzung eines tageszeitunabhängigen Sockelbetrages könnte es dazu führen, dass bei den Peak-Tarifen zwar die Relation des Sockelbetrages zu den Peak-Entgelten noch vertretbar wäre, in der Off-Peak-Zeit, in der die Minutenentgelte niedriger sind, könnte jedoch der Sockelbetrag auf Grund seiner Höhe einen erheblichen Anteil an den Gesprächskosten einnehmen, was wiederum zur Konsequenz hätte, dass die Attraktivität der Off-Peak-Tarife deutlich geschmälert werden würde.

Im Übrigen ist eine Anordnung einer Setup-Charge schon aus Konsistenzgründen mit den im Zusammenschaltungsvertrag zwischen den Verfahrensparteien vorgesehenen Entgelten, die gleichfalls keine Setup-Charge vorsehen, nicht angebracht, weshalb auch im gegenständlichen Verfahren keine Setup-Charges angeordnet werden.

4.8. Peak-/Off-Peak-Entgelte

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass keine der Parteien ausdrücklich tageszeitabhängige Entgelte für den wechselseitigen Zugang zu Online-Diensten beantragt hat.

Die Telekom-Control-Kommission hat jedoch bei den im Verfahren Z 30/99 angeordneten Zusammenschaltungsentgelten eine solche Unterscheidung vorgesehen.

Eine Tarifierung nach Zeitfenstern ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus sinnvoll, da eine verkehrsvolumensabhängige Beeinflussung des Nachfrageverhaltens erzielt werden kann, um eine günstigere zeitliche Verteilung des Verkehrs zu erreichen. Eine Anordnung von Peak- und Off-Peak-Entgelten steht auf Grund nachfolgender Erwägungen im Einklang mit den Regulierungszielen:

Tageszeitunabhängige Tarife können zu einer Verknappung der Ressource in Spitzenzeiten führen, da kein ökonomisches Signal gesetzt wird, um die Beanspruchung zu verringern oder auf andere Zeiten zu verschieben. Spitzenlasttarife hingegen spiegeln die unterschiedliche Auslastung einer knappen Ressource wieder. In Zeiten starker Beanspruchung leisten die Nutzer ein höheres Entgelt für die höhere Auslastung; in den übrigen Zeiten hingegen sinken die Entgelte, weil die Ressource nicht vollkommen ausgelastet ist. Spitzenlasttarife geben daher einen ökonomischen Anreiz, die Ressourcen erst dann zu belasten, wenn sie genügend freie Kapazitäten haben. Spitzenlasttarife haben daher einen verkehrssteuernden Effekt, der zu einer besseren Nutzung der vorhandenen Ressourcen führt.

Solange der Unterschied zwischen Peak- und Off-Peak-Zusammenschaltungsentgelten deutlich genug ausfällt, wird sich zudem die Struktur in den Endkundertarifen niederschlagen; denn zunehmend wird diesfalls der ANB zu verschiedenen Tageszeiten unterschiedliche Preise verlangen und seinen Tarifen eine weitere Dimension hinzufügen. Hinreichende Preiselastizität der Nachfrage vorausgesetzt erreicht die Anordnung von Spitzenlasttarifen damit auch, dass der (private) Endkunde durch den günstigeren Off-Peak-Tarif einen Teil seiner Gespräche auf die Zeit verlegt, in der das Netz weniger belastet ist. Damit wird in weiterer Folge auch eine gleichmäßigere Auslastung des Netzes der TA erreicht werden. Eine Verlagerung der Netzauslastung ist insbesondere im Hinblick auf die mit der Originierung zu Online-Diensten verbundenen längeren Verbindungsdauern und die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die obere Netzhierarchieebene von besonderer Bedeutung.

Die Festlegung des Tarifgradienten erfolgte in Übereinstimmung mit den bei den Endkundenentgelten der TA Anwendung findenden Peak-/Off-Peak-Entgelten.

Die gegenständliche Anordnung der Spitzenlasttarife begünstigt jene Bevölkerungsteile, die die Nutzung von Datenkommunikation und Internetzugang flexibel in die Off-Peak-Zeit verschieben können. Es wird daher in Hinkunft ein noch größerer Kreis an Privatkunden von der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes profitieren. Damit steht die gegenständliche Anordnung von Peak- und Off-Peak-Tarifen im Einklang mit den Regulierungszielen des TKG.

Durch die gegenständliche Anordnung von Peak- und Off-Peak-Tarifen wird daher im Einklang mit den Regulierungszielen eine Regelung getroffen, die einen Anreiz schafft, die Netze gleichmäßiger zu belasten, und darüberhinaus zu einer Stärkung des Wettbewerbes in der Off-Peak-Zeit führt.

Zudem könnten tageszeitunabhängige Tarife, die allenfalls unter den derzeit bestehenden Tarifen liegen, dazu führen, dass weitere Infrastrukturinvestitionen (Teilnehmeranbindung, Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene etc.) für alternative Netzbetreiber an Attraktivität verlieren.

Aus all diesen Erwägungen waren daher auch für die Originierung zu Online-Diensten Peak- und Off-Peak-Entgelte festzulegen.

Die Zeitfenster wurden aus Konsistenzgründen mit den im Zusammenschaltungsvertrag zwischen den Parteien vorgesehenen Zeiten so festgelegt, dass als "Peak-Zeiten" alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gelten und als "Off-Peak-Zeiten" alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Die Zeitfenster entsprechen darüberhinaus den "Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss)" der TA.

4.9. Zur Anordnung im Einzelnen

4.9.1. Wechselseitiger Zugang zu Online-Diensten über tariffreie Rufnummern

Der Bescheid erstreckt sich auf jenen Teilbereich innerhalb der Bereichskennziffer 804, der von der Telekom Control GmbH für die Zuteilung von Onlinenummern vorgesehen wird. Der Bereich 804(00) ist Teil jenes Rufnummernbereiches, der in der NVO für die Nutzung durch tariffreie Dienste ohne weitere funktionale Dienstespezifikation vorgesehen ist. Tariffreiheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Nutzer vom Netzbetreiber kein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Endkundenentgelte gegenüber dem Diensteanbieter (Nutzer der Rufnummer) auf Grund gesonderter Verträge sind davon nicht erfasst. Die von TA geforderte Festlegung eines eigenen Nummernbereiches 50999 für quellnetztarifizierte Online-Dienste hatte zu unterbleiben, da dieser Nummernbereich gemäß Pkt. 2. der Anlage 2 zur NVO explizit für private Netze gewidmet ist und eine Nutzung für Onlinedienste dieser Vorgabe nicht entsprechen würde.

4.9.2. Grundsätze der Verkehrsübergabe

Eine ursprungsnahe Übergabe entspricht den einschlägigen Bescheiden der Telekom-Control-Kommission. Als Besonderheit ist für Onlinedienste eine Forcierung der Übergabe auf unterer Netzhierarchieebene vorgesehen. Dies ist auf Grund der anzustrebenden Entlastung der HVSt-Ebene im Hinblick auf die längeren Verbindungsdauern bei Onlineverkehr geboten.

Die Verpflichtung des Zusammenschaltungspartners im letzten Satz dient der Sicherstellung der Netzintegrität. Wenn ANB durch aggressive Werbung, insbesondere mittels pauschaltarifizierter Angebote („Flatrate“), sehr viele Kunden anspricht, muss er dafür Sorge tragen, dass die mittlere Verbindungsdauer entsprechend begrenzt wird. Mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der mittleren Verbindungsdauer wären beispielsweise eine zeitliche Begrenzung der pauschaltarifizierten Onlinezeiten und darüber hinaus Minutentarifizierung bzw. eine Aktivitätsüberwachung in bestehenden Verbindungen und Auslösen bei längerer Inaktivität nach Überschreiten eines Schwellwertes der Verbindungsdauer. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist, wenn der ANB nicht selbst als ISP auftritt, gegenüber Dritten durch entsprechende Verträge sicherzustellen.

4.9.3. Verkehrsübergabe auf HVSt-Ebene

Es gilt der Grundsatz, dass TA auf HVSt-Ebene dem Zusammenschaltungspartner am Pol zumindest den für ihn bestimmten Online-Verkehr aus dem Einzugsbereich dieser HVSt zur Übergabe anzubieten hat.

Für den Fall, dass ein im Bereich 80400 in ihrem Netz betriebener Online-Dienst einen PoP im Einzugsbereich einer HVSt hat, hat TA die Erreichbarkeit über einen Pol an der betreffenden HVSt zu gewährleisten.

Eine Verpflichtung zur Double-Tandem-Originierung wird in beide Richtungen nicht vorgesehen.

Sofern die durch Online-Verkehr aus dem Einzugsbereich eines von der TA auf unterer Netzhierarchieebene angebotenen Pol entstehende Verkehrsbelastung an der HVSt den Umfang von 2 x 200.000 Minuten/Monat überschreitet und TA eine unvermeidliche Beeinträchtigung der Netzintegrität nachweist, wird ihr darüber hinaus in Spruchpunkt 2.3. die Möglichkeit eingeräumt, eine Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene zu fordern.

Diese Regelungen liegen im Interesse einer wirksamen Zusammenschaltung und enthalten einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Antragstellerin daran, Online-Verkehr auch auf HVSt-Ebene übernehmen bzw. übergeben zu können, und dem Interesse der Antragsgegnerin daran, eine übermäßige Belastung ihrer höheren Netzhierarchieebene hintanzuhalten. Grundsätzlich ist TA aber verpflichtet, nachgefragte Pol-Links auf HVSt-Ebene bereitzustellen, solange dies mit zumutbarem technischen bzw. wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der Zustellung über zwei HVSten seitens TA nur dann zulässig ist, wenn auch TA-interner Verkehr zu solchen Nummern im eigenen Netz nicht über zwei HVSten geführt wird, dh, österreichweit erreichbare ISP im Bereich 80400 im Netz der TA zumindest in jedem HVSt-Bereich einen PoP haben – ähnlich wie bei Onlinediensten im Bereich 71891 (dort sind über alle HVSt-Bereiche sogar insgesamt mindestens 23 PoP für österreichweite Erreichbarkeit erforderlich).

Damit ANB seinen Kunden darüber Auskunft geben kann, welche Dienste aus seinem Netz auf Grund der jeweils spezifischen Zusammenschaltungssituation allenfalls (noch) nicht genutzt werden können, wurde TA verpflichtet, ANB auf Anfrage bekannt zu geben, welche in ihrem Netz im Bereich 80400 betriebenen Online-Nummern über welche HVSt-Pol erreichbar sind.

Eine stärkere Beschränkung des Zugangs zu solchen Online-Nummern im TA-Netz – etwa analog zur derzeitigen Regelung im Bereich 71891 - durch Begrenzung der Entfernung zwischen der dem Ortsnetz des rufenden ANB-Teilnehmers im TA-Netz entsprechenden Vermittlungsstelle und dem nächstgelegenen PoP des ISP ist auf Zusammenschaltungsebene nicht vorgesehen. Im Bereich 80400 bestehen noch keine Onlinedienste, und neue Diensteanbieter bzw. die TA können die neuen Regelungen von Anfang an in ihr Konzept miteinbeziehen.

4.9.4. Mengenbegrenzung

Solange der an den Zusammenschaltungspartner zu übergebende bzw. aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu übernehmende Online-Verkehr aus dem Einzugsbereich eines Online-Pol (gemäß Spruchpunkt 2.4.1) unter 2 x 200.000 Minuten/ Monat liegt (200.000 Minuten/Monat entspricht der Minimalauslastung von Pol-Links gemäß Z30/99), kann er jedenfalls auf der übergeordneten HVSt übernommen bzw. übergeben werden. Eine Beeinträchtigung der Netzintegrität ist in diesem Fall auszuschließen.

Bei einem höheren Wert als 2 x 200.000 Minuten/Monat aus einem Einzugsbereich eines Online-Pol kann die TA eine Zusammenschaltung am betreffenden Online-Pol fordern. Die Grenze erscheint mit 2 x 200.000 Minuten gegenüber den von ANB beantragten 2 x 450.000 Minuten/Monat eher niedrig ausgelegt; in diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass einem Pol auf HVSt-Ebene Einzugsbereiche mehrerer Online-Pol zugeordnet sind, sodass sowohl die Einzugsbereiche als auch die Anzahl der im Online-Bereich aktiven ANB als Multiplikationsfaktor hinzutreten und den Wert erhöhen. Die Beurteilung der Angemessenheit einer Forderung nach Verkehrsbeschränkung auf HVSt-Ebene ist daher nur im Anlassfall möglich, wo dann auch unterschiedliche Verhältnisse an einzelnen HVSten mitbetrachtet werden können. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass TA auf Nachfrage von ANB technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare zusätzliche Pol-Kapazitäten einschließlich der daraus resultierenden TA-netzinternen Erweiterungen jedenfalls bereitstellen muss.

Für den dem Zusammenschaltungspartner einzuräumenden Zeitraum zur Errichtung der Pol-Links ab Forderung der TA wurden drei Monate angenommen; diese Frist erscheint realistisch und entspricht dem bereits in Z 27/99 veranschlagten Zeitraum. Da in vielen Fällen der Link von der VSt des ANB zum Online-Pol durch TA realisiert wird, soll eine längere Lieferzeit seitens TA zu keinen Verkehrsbeschränkungen zu Lasten des ANB führen,

weshalb die Nichtrealisierung zusätzlich von ANB verschuldet sein muss. In Richtung zur TA bietet sich für TA bei Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene die Möglichkeit, durch weit gehende Heranführung der PoP der Onlinedienste im TA-Netz an die Online-Pol die Netzbelastung zu minimieren.

Als Ausnahme von der obigen Regelung kann eine Verkehrsbeschränkung auch vor Herstellung eines Pol-Links zum Tragen kommen, wenn sich der Online-Verkehr aus dem Einzugsbereich des betreffenden Online-Pol innerhalb der Herstellungsfrist bereits verdoppelt hat.

Um ANB die Möglichkeit einer Nachprüfung der Angemessenheit einer Forderung der TA nach Verkehrsbeschränkung an der HVSt einzuräumen, wurde eine Möglichkeit zur Anrufung der Regulierungsbehörde vorgesehen.

4.9.5. Verkehrsübergabe auf unterer Netzhierarchieebene

Die Regelungen des Spruchpunktes 2.4. in Bezug auf Zusammenschaltungspunkte auf unterer Netzhierarchieebene dienen dazu, eine verstärkte Inanspruchnahme der unteren Netzhierarchieebene der TA für Online-Verkehr zu fördern.

Um das erforderliche Routing des Verkehrs zu Online-Diensten des Nummernbereiches 80400 zu den auf unterer Netzhierarchieebene vorgesehenen Zusammenschaltungspunkten vornehmen zu können, wurde festgelegt, dass TA binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides dem Zusammenschaltungspartner eine entsprechende Liste der Online-Pol unter Bekanntgabe der jeweiligen Einzugsbereiche dieser Zusammenschaltungspunkte übermittelt.

Die von TA angeregte Matrix aus dem Verfahren Z 27/99 für den Zugang zu Online-Diensten des Nummernbereiches 7189 an die andere Verfahrenspartei enthält eine Abhängigkeit von den einzelnen ISP-Nummern. Im Sinne des - auch von TA angesprochenen - Harmonisierungsbedarfs hinsichtlich der Einzugsbereiche der Pol auf unterer Netzhierarchieebene für Onlineverkehr bzw. Sprachtelefondienste ist eine Beseitigung einer solchen Abhängigkeit der Einzugsbereiche von den Zielnetznummern geboten, der mit der nunmehrigen Regelung Rechnung getragen wird.

Dem von ANB – trotz grundsätzlich zustimmender Haltung zur Harmonisierung der Zusammenschaltungspunkte für Sprachtelefonie und Online-Verkehr - erhobenen Einwand, dass ihm nicht zugemutet werden könne, Online-Verkehr nur an diesen PoP zu übernehmen, da ANB im Gegensatz zu TA keinerlei Effizienzpotenzial durch Zusammenlegung von Sprach- und Online-Verkehr nutzen könne, ist entgegenzuhalten, dass auf Grund der Teilnehmerzahlen in den einzelnen Netzen primär die Bedürfnisse im Netz der TA zu berücksichtigen sind, der deshalb auch die Detailfestlegung der Pol auf unterer Netzhierarchieebene überlassen wird.

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Liste in elektronischer Form war im Interesse einer wirksamen Zusammenschaltung aufzunehmen.

Im Unterschied zu den Sprachtelefondiensten, bei denen eine Erreichbarkeit aus ganz Österreich unabhängig vom Verkehrsvolumen ausschließlich mittels Zusammenschaltung auf HVSt-Ebene gewährleistet werden kann, ist diese Erreichbarkeit beim Zugang zu Onlinediensten auf Grund der der TA im Hinblick auf Online-Verkehr eingeräumten Möglichkeit, den Verkehr nicht über zwei HVSten originieren zu müssen, nicht gegeben. Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Verkehrsführung über eine HVSt die bereits erwähnten mengenbeschränkenden Randbedingungen. Um daher die durch § 8 NVO iVm Anlage 2, Pkt. 5.1. und § 126a TKG geforderte uneingeschränkte Erreichbarkeit (aus allen Ortsnetzen) zu gewährleisten, ist es bei der Originierung zu Rufnummern des Bereiches 80400 erforderlich, diese Erreichbarkeit für alle Ortsnetze mittels Bereitstellung

entsprechender Zusammenschaltungspunkte auf unterer Netzhierarchieebene durch TA sicherzustellen.

Die Verpflichtung zum Angebot eines eindeutigen Pol auf unterer Netzhierarchieebene für jedes österreichische Ortsnetz und damit der Ausschluss einer Rufnummernabhängigkeit war auch deshalb anzuordnen, weil die Rufnummernabhängigkeit nicht nur einer Harmonisierung der Einzugsbereiche für Sprach- und Online-Verkehr im Wege steht, sondern auch für ANB aufwändig und wegen der in Richtung TA ohnehin geringen Verkehrsmengen auch hinsichtlich der Netzintegrität nicht erforderlich ist.

Der Bereich des Wiener Ortsnetzes war auf Grund seiner sehr hohen – für ein Ortsnetz völlig untypischen - Teilnehmerzahlen hiervon insoweit auszunehmen, als für die Originierung von Online-Verkehr im Ortsnetz von Wien mehr als ein Pol zulässig sein soll.

Hinsichtlich der für eine österreichweite Zugangsmöglichkeit zu Onlinediensten über Zusammenschaltungspunkte auf unterer Netzhierarchieebene maximal notwendigen Anzahl von Online-Pol wird in Analogie zu den Verhältnissen für ISP im TA-Netz (Z 27/99) der Wert 23 vorgesehen.

Sinnvoll wäre, seitens TA die 23 Pol „unabhängig vom Rufnummernbereich“ anzubieten, dh, dass für Online-Zugang im Bereich 71891(nur TA-Netz), 194 (nur TA-Netz) und 80400 seitens TA dieselben „Online-Pol“ angeboten werden. Dies wäre im Sinne der Harmonisierung mit anderen Nummernbereichen zweckmäßig; für ANB wäre es unzumutbar, in Abhängigkeit vom Rufnummernbereich Pol-Links zu immer anderen 23 VSten realisieren zu müssen. Im Hinblick auf die anzustrebende Harmonisierung wäre auch die Rufnummernabhängigkeit für die Übergabe von Verkehr zu Onlinediensten im Bereich 718191 im Netz der TA zu überdenken.

Zur Unterstützung dieser Harmonisierung wurde weiterhin angeordnet, dass Online-Pol's auch für Sprachverkehr nutzbar sein sollen, wobei diesfalls für den über die Pol-Links geführten Verkehr hinsichtlich Einzugsbereichen und Entgelten die für Sprachverkehr geltenden Bedingungen Anwendung finden sollen. Dies entspricht auch der praktischen Handhabung der Regelungen in Bezug auf den Zugang zu Online-Diensten des Nummernbereiches 7189x im TA-Netz, wobei der Forderung der TA nach Bündeltrennung in diesem Zusammenhang entsprochen wird.

Vorgesehen wurde außerdem, dass der Zusammenschaltungspartner alle im Netz der TA verfügbaren Pol auf unterer Netzhierarchieebene – auch wenn sie nicht in der Liste der max. 23 Pol für österreichweiten Zugang zu Onlinediensten enthalten sind - mit den jeweils festgelegten Einzugsbereichen für Sprachtelefonie unter Beachtung dieser Einzugsbereiche auch für die Übernahme bzw. Übergabe von Online-Verkehr zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 80400 nutzen kann.

Eine gleichzeitige Nutzung der Pol's für beide Verkehrsarten erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn in diesem Bereich schon Zusammenschaltungen bestehen bzw. wenn auf Grund der Verkehrsmengen im Sprachbereich solche vorgesehen sind. Dies fördert zusätzlich die Übergabe auf unterer Netzhierarchieebene und ist gleichzeitig ein weiterer Schritt in die Richtung einer Harmonisierung der Einzugsbereiche für Sprach- und Online-Verkehr.

Um die gebotene Stabilität der Zuordnung eines Ortsnetzes zum jeweiligen Pol auf unterer Netzhierarchieebene zu erreichen, wurde festgelegt, dass eine Änderung der Zuordnung nur einvernehmlich zulässig sein soll. Zwar sollen begründete Änderungen im Interesse des Gesamtnetzes immer möglich sein; andererseits soll die Zuordnung nicht einseitig willkürlich veränderbar sein.

Zur Klarstellung wurde eine Bestimmung eingefügt, wonach eine Nachfrage nach Pol-Links für alle max. 23 Pol unmittelbar nach Übermittlung der Pol-Liste möglich sein soll. Alle TA-netzintern notwendigen Maßnahmen müssten schon allein auf Grund des Bescheides im Verfahren Z 27/99 erfolgt sein. Es ist also nicht maßgeblich, ob die TA die betreffende Vermittlungsstelle tatsächlich bereits entsprechend adaptiert hat oder nicht.

4.9.6. Überlauf

Um bei Auslastung des Pol auf unterer Netzhierarchieebene dennoch eine Zustellung des Online-Verkehrs zu ermöglichen, wurde für diesen Fall eine Übergabe am jeweiligen Pol auf HVSt-Ebene vorgesehen.

Da andererseits bei Überlast am Pol auf unterer Netzhierarchieebene die Auslastung eines Pol auf HVSt-Ebene nicht bereits in der VSt der unteren Netzhierarchieebene festgestellt werden kann, ein Rerouting zur zweiten HVSt nach Auslösen von der als erstes ausgewählten HVSt jedoch das Netz der TA übermäßig belasten würde, war der von ANB geforderte Überlauf über mehrere HVSten nicht anzuordnen.

Für eine allfällige für die Netzintegrität erforderliche Mengenbegrenzung des über die HVSt geführten Überlaufverkehrs aus dem Einzugsbereich eines Online-Pol gelten die Regelungen für direkte Abwicklung über die HVSt sinngemäß.

4.9.7. Bereitstellung von 2 Mbit/s-Systemen für Zusammenschaltungspunkte

Die Festlegungen zur Schnittstelle und technischen Ausgestaltung der Zusammenschaltungspunkte bzw. zur Kostentragung entsprechen den Parallelregelungen in dem zwischen den Parteien geschlossenen Zusammenschaltungsvertrag und waren aus Konsistenzgründen aufzunehmen.

Im Interesse einer zügigen Abwicklung bei Bestellungen von 2 Mb/s-Systemen durch ANB wurde vorgesehen, dass TA im Falle einer Unmöglichkeit der Übergabe von Online-Verkehr an das Netz des Zusammenschaltungspartners auf Grund nicht rechtzeitiger Lieferung der von ANB für die untere Netzhierarchieebene bestellten 2 Mb/s-Systeme zur Zustellung des entsprechenden Online-Verkehrs an der zugehörigen HVSt zu den am Online-Pol gültigen Entgelten verpflichtet wird. In entsprechender Anwendung der Überlaufregelung in Spruchpunkt 2.4.2. wurde auch hier eine Möglichkeit der TA zur Mengenbegrenzung aus Gründen der Netzintegrität vorgesehen.

Um Missbräuchen bei der Bestellung von 2 Mb/s-Systemen angesichts der den Verfahrensparteien bekannten Knappheit wirksam vorzubeugen, wurde zur Klarstellung ergänzend zu den Bestimmungen des Hauptteiles des Zusammenschaltungsvertrages festgelegt, dass die Pönalregelung für Rückgabe eines 2 Mb/s-Systems bei Nichterreichen der Mindestauslastung auch dann eingreifen soll, wenn eine Stornierung noch vor der Lieferung erfolgt.

Die von ANB beantragte Bestimmung zur Verkehrsplanung ist angesichts der Tatsache, dass nach Z 4.1. des Hauptteiles des Zusammenschaltungsvertrages zusätzliche Planungsrunden von jeder Partei bei Bedarf auch einseitig einberufen werden können, nicht notwendig und konnte deshalb entfallen.

ANB hat überdies eine Regelung beantragt, in der die Parteien für den Fall spürbarer Änderungen (mehr als 3%) bei TA-Mietleitungspreisen bzw. bei Änderungen des Preisgefüges im Verhältnis zwischen Mietleitungs- und Zusammenschaltungsentgelten über die Höhe der Auslastung am Pol-Link (Anzahl der Verkehrsminuten) neu verhandeln, ab welcher eine Pflicht zur Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene bzw. zur Direktzusammenschaltung mit einem Drittnetz bestehen soll. Eine solche Regelung steht

jedoch nicht im Einklang mit der Regelung in Spruchpunkt 2.3., dass Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene erst nach kumuliertem Erreichen der 2 x 200.000 Minuten/Monat und Nachweis der anderenfalls nicht bzw. nicht wirtschaftlich vertretbar gewährleisteten Netzintegrität gefordert werden kann, und wurde daher nicht angeordnet.

4.9.8. Bündeltrennung, Netzwerkmanagementmaßnahmen

Zur Forderung der TA, Online-Verkehr in ihrer Richtung über eigene Bündel zu führen, hat ANB keine technischen Einwände erhoben, sondern lediglich auf die Gefahr einer gänzlichen oder teilweisen Verhinderung von Onlineverkehr auf dedizierten Onlinebündeln mittels Netzwerkmanagementmaßnahmen bei hoher Auslastung der Zusammenschaltungsressourcen hingewiesen.. Die Notwendigkeit einer Bündeltrennung für Verkehr in Richtung zur TA ergibt sich für die untere Netzhierarchieebene aus den unterschiedlichen Einzugsbereichen für Sprachverkehr bzw. Onlineverkehr; für die HVSt-Ebene aus der Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich double tandem Verkehr; es ist aber festzuhalten, dass Bündeltrennung nur dann erforderlich ist, wenn die TA ihre derzeitige IN-Funktionalität unverändert lässt, wo die „anfragende“ VSt hinsichtlich der IN-Auswertung nicht berücksichtigt wird, eine diesbezügliche Erweiterung wäre aber grundsätzlich möglich. Da die Regulierungsbehörde von einer anordnungskonformen und nichtdiskriminierenden Handhabung der verfahrensgegenständlichen Regelungen durch TA ausgeht, wurde eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Argumente, die eine Bündeltrennung in Bezug auf Online-Verkehr in Richtung zu ANB erforderlich machen, wurden von TA nicht vorgebracht. Weil darüber hinaus gemischte Bündel eine effektivere Nutzung der Zusammenschaltungsressourcen ermöglichen, wurde von einer verpflichtenden Anordnung einer Bündeltrennung für Onlineverkehr in Richtung zum ANB abgesehen.

4.9.9. Transit

Die Regelung, dass TA auch im Falle eines Transits nicht zur Führung von Online-Verkehr über zwei HVSten verpflichtet ist, wurde zur Klarstellung aufgenommen.

4.9.10. Übergabe der CLI

Die Bestimmung über das Format der zu übergebenden CLI folgt dem Antrag der TA. ANB hat hiergegen keinerlei Einwände vorgebracht.

4.9.11. Entgelte

Auf die Erwägungsgründe für die Höhe der festgelegten Entgelte (Pkt. 4.6. der Begründung) und die Anwendung von Peak-/Off-Tarifen (Pkt. 4.8. der Begründung) wurde bereits ausführlich eingegangen. Die zugehörigen ergänzenden Regelungen waren aus Gründen der Konsistenz zu dem zwischen den Parteien geschlossenen Zusammenschaltungsvertrag erforderlich.

Die Verpflichtung, eigene Verkehrsartenbezeichnungen für Originierung bzw. Transit zu Online-Diensten des Nummernbereiches 80400 vorzusehen, wurde aus statistischen und verrechnungstechnischen Gründen sowie zur Erhöhung der Transparenz beim IC-Billing aufgenommen.

Die Verweisungsbestimmungen betreffend die Einrichtungsentgelte folgen dem Antrag von ANB in dessen letzter Fassung. Seitens TA wurde dazu kein Einwand erhoben, im TA-

Antrag findet sich diesbezüglich kein Regelungsvorschlag. Um sicherzustellen, dass allfällige Streitigkeiten der Verfahrensparteien über die Höhe der Einrichtungsentgelte die Wirksamkeit des wechselseitigen Zugangs zu Online-Diensten des verfahrensgegenständlichen Nummernbereiches nicht beeinträchtigen, wurde festgelegt, dass die Verpflichtung der Verfahrensparteien zur Einrichtung dieser Nummern auch bei diesbezüglichen Entgeltstreitigkeiten besteht; für den Fall einer Nichteinigung der Verfahrensparteien wurde die Möglichkeit einer Anrufung der Regulierungsbehörde vorgesehen.

4.9.12. Laufzeit

Die vorgesehene Geltungsdauer der Anordnung wurde im Hinblick auf die zu erwartende dynamische Entwicklung der Dial-up-Märkte bis zum 30.06.2001 angesetzt, wobei in Bezug auf die Entgelte gemäß Pkt. 3. dieses Anhangs auf Grund der Koppelung ihrer Höhe an den zwischen den Parteien geschlossenen Zusammenschaltungsvertrag eine abweichende Geltungsdauer bis 31.03.2001 für angemessen erachtet wurde.

4.9.13. Informationspflichten

Die angeordnete Erteilung von Auskünften durch die Verfahrensparteien über Anzahl ISP/Verkehrsminuten/Mengen in Bezug auf unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu Online-Diensten im jeweiligen Netz, über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme, über die für den Verkehr zu den verfahrensgegenständlichen Online-Diensten genutzten Zusammenschaltungspunkte (Nutzkanal- und Signalsierungsnetz) sowie über die Art der getroffenen Netzwerkmanagementmaßnahmen beruht auf § 83 Abs. 2 TKG und ist für die Regulierungsbehörde – insbesondere im Hinblick auf die dynamische Entwicklung bei Online-Verkehr und dessen Auswirkungen auf die beteiligten Netze - notwendig, um die ihr übertragenen Aufgaben wie insbesondere die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG erfüllen zu können.

4.9. Erlass eines Teilbescheids; übrige Anträge

Gemäß § 59 AVG ist es zulässig, einen Teilbescheid zu erlassen, wenn ein Bescheidpunkt für sich allein und ohne inneren Zusammenhang mit anderen Punkten einem gesonderten Abspruch zugänglich ist. Die von ANB beantragte Anordnung einer Überlaufregelung, welche diejenige des Spruchpunktes 2.5.2. ergänzt, bildet für die im Übrigen beantragte Zusammenschaltung zu Online-Diensten keine Grundlage und ist weder technisch noch rechtlich von den in den übrigen Bescheidpunkten getroffenen Bestimmungen abhängig (VwGH 27.11.1990,90/05/0212). Eine Überlastsituation im Zusammenhang mit der Übermittlung von Online-Verkehr kann schon durch die in Spruchpunkt 2.4.2. enthaltene Regelung durch einen Überlauf zur übergeordneten HVSt aufgefangen werden, solange dies unter Beachtung der Netzintegrität im Bereich der HVSten realisierbar ist. Im Sinne eines effizienten Umgangs mit Netzressourcen und zur Verringerung des Verkehrs auf der HVSt-Ebene ist jedoch eine weiter gehende Regelung erforderlich. Da die technischen Rahmenbedingungen eines Überlaufs von TA-VSten der unteren Netzhierarchieebene zum Highway 194 der TA derzeit in einem Ergänzungsgutachten der technischen Amtssachverständigen untersucht werden und eine entsprechende Regelung deshalb noch nicht spruchreif ist, wird in Bezug auf ergänzende geeignete Überlaufregelungen eine abgesonderte bescheidmäßige Regelung getroffen werden. Angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstandes war betreffend die übrigen Bescheidpunkte der Erlass einer Anordnung in Bezug auf den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten bereits zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

Über den Antrag von ANB auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung betreffend den wechselseitigen Zugang zu Online-Diensten über tariffreie Rufnummern (Blg. zu ON 1) und den Eventualgegenantrag der TA (ON 27, Anlage ./C) auf Erlass einer Anordnung für den wechselseitigen Zugang zu Online-Diensten wird mit der vorliegenden Anordnung – unter Vorbehalt der Anordnung einer ergänzenden Überlaufregelung - abgesprochen.

Mit Erledigung dieser Anträge gelten die jeweiligen Einwendungen der Parteien, auf die in der Begründung zu diesem Bescheid eingehend eingegangen wird, gem. § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20. Dezember 2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann